



Bildungsgang Erzieher/in + Allgemeine Hochschulreife Bildungsgang Gesundheit + Allgemeine Hochschulreife

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

1. Bei erfolgreicher Versetzung von Kl.11 in Kl.12 wird der schulische Teil der FHR für NRW und alle Länder, die diesen Abschluss anerkennen, zuerkannt.
2. Nach Kl. 12.2, 13.1, 13.2 wird der schulische Teil der FHR für die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen- Anhalt, Schleswig- Holstein und Nordrhein- Westfalen unter folgenden Bedingungen zuerkannt:
 - in beiden LKs mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung
 - in 11 GK s mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung, darunter müssen sein: 2 GKs Deutsch, 2 GKs 1. Fremdsprache, 2 GKs Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Soziologie, 2 GKs Mathe.
 - Nicht mehr als 2 Defizite im LK-Bereich und nicht mehr als 6 Defizite im GK-Bereich. Defizite müssen ausgeglichen sein.
 - Kein Kurs 0 Punkte; zugrunde gelegt werden zwei aufeinander folgende Halbjahre.
 - Der Differenzierungsbereich bleibt unberücksichtigt, solange nicht die Vorgaben eines Unterrichtsfaches erfüllt werden.

Um die volle FHR zu bekommen, muss zusätzlich eine mindestens 2-jährige abgeschlossene Ausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum nachgewiesen werden: das gelenkte Praktikum ist **NICHT** Bestandteil der schulischen Ausbildung, Praktika aus der Erzieher*innenausbildung werden für den Erwerb der vollen FHR nicht als einjähriges gelenktes Praktikum anerkannt. Die Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Praktikum stellt der Arbeitgeber aus, zusammen mit dem Zeugnis des schulischen Teils der FHR gilt dies als Nachweis der vollen FHR.



Leistungsbewertung

- in den Leistungskursen sind je zwei Klausuren (Dauer: 4 Unterrichtsstunden/180 Minuten) pro Halbjahr zu schreiben
- in folgenden Grundkursen sind zwei Klausuren (Dauer: 3 Unterrichtsstunden/135 Minuten) pro Halbjahr zu schreiben: Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch
- weiterhin müssen die Schüler/innen in den Fächern Klausuren schreiben, die sie als drittes und viertes Abiturfach und als Fach der schriftlichen Berufsabschlussprüfung wählen wollen (es empfiehlt sich, in mehreren Fächern zu schreiben, um sich nicht zu früh festzulegen)
- in allen Fächern sind weiterhin zwei schriftliche Übungen pro Halbjahr zulässig (vgl. Informationen der Fachlehrer zum Schuljahresbeginn)

Zeugnisse/ Wiederholung

- am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2 und 13.1 erhalten die Schüler/innen eine Bescheinigung über die Schullaufbahn, die die in den Kursen erreichten Leistungen ausweist
- eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 oder der Halbjahre 12.2 und 13.1 ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich bzw. verpflichtend, wenn:
 - a) in einem Pflichtkurs nach § 15 Absatz 2 null Punkte erreicht wurden (§ 15 Absatz 2) oder
 - b) am Ende eines Schulhalbjahres in mehr als drei Leistungskursen weniger als fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden (§ 15 Absatz 2) oder
 - c) am Ende eines Schuljahres bei Einbringung von 32 Kursen mehr als 6, 33 – 37 Kursen mehr als 7 und 38 – 40 Kursen mehr als 8 Kurse defizitär (=schlechter als 5 Punkte) (§ 15 Absatz 3 Nummer a, b und c und VV zu § 15 Absatz 2.2) oder
 - d) auch bei der Einbringung aller zukünftig belegbaren Kurse in der Qualifikationsphase keine 200 Punkte im Block I erreichbar sind (§ 15 Absatz 2).



Zur Ermittlung der anteilig zulässigen Defizite in der Qualifikationsphase dient die folgende Übersicht als Orientierung:

Gesamtanzahl der einzubringenden Kurse im Block I (Kg)	Maximale Anzahl von Kursen mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung im Block I (Km)
32 bis 34	6, davon höchstens drei Leistungskurse
35 bis 39	7, davon höchstens drei Leistungskurse
40 bis 44	8, davon höchstens drei Leistungskurse

Liegen acht Defizite vor, so muss jeder Kurs von 12.1-13.2, der als Unterrichtsfach gilt, für die Zulassung zum Abitur mit einbezogen werden!

Notenstufen und Punkte

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte je nach	15	12	9	6	3	0
Notentendenz	14	11	8	5	2	
	13	10	7	4	1	

Das Punktesystem ist auf Einzelleistungen nicht anzuwenden.

Hinweise zur Wahl der Abiturfächer

- die Wahl der Abiturfächer erfolgt erst zu Beginn von 13.1 ; es können aber nur Fächer gewählt werden, in denen ab 12.1 durchgängig Klausuren geschrieben wurden!



Welche Fächer in welchen Kombinationen gewählt werden können, entnehmen Sie bitte der folgenden Auflistung:

D3 (ERZ/AHR):

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁵⁾.
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁶⁾, Englisch⁶⁾, zweite Fremdsprache⁷⁾, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁷⁾

D 17a (GES/AHR):

Abiturprüfung:

1. Prüfungsfach (weiterer Leistungskurs): Biologie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach):
Gesundheitswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach)
Ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach)
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Psychologie, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache



Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel teilgenommen hat und im Grund- und Leistungskursbereich der Qualifikationsphase (Block I) folgende Bedingungen erfüllt:

1. Im Block I

a) müssen mindestens 32 und höchstens 40 Kurse, davon acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase eingebracht werden,

b) müssen mindestens 200 Punkte (gemäß § 25 Abs. 3) erreicht werden,

c) darf kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet worden sein,

e) bei den o.g. Kursen dürfen

➤ bei Einbringung von genau 32 Kursen nicht mehr als sechs,

➤ bei Einbringung von 33 bis 37 Kursen nicht mehr als sieben,

➤ bei Einbringung von 38 bis 40 Kursen nicht mehr als acht Kurse

mit weniger als fünf Punkte (einfach gewichtet) bewertet worden sein.

f) dürfen inhaltsgleiche Kurse nur einmal eingebracht werden.

2. Unter den nachzuweisenden Kursen im Block I müssen mindestens sein (Pflichtkurse):

a) Jeweils die vier Kurse der vier Abiturprüfungsfächer, die gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel ausgewiesen sind. Die Kurse der beiden Leistungskursfächer (1. und 2. schriftliches Prüfungsfach) werden doppelt gewichtet.

b) Soweit nicht bereits als Abiturprüfungsfächer eingebracht:

aa) vier Kurse Deutsch;

bb) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache oder vier Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache (Englisch oder Französisch);



cc) vier Kurse Mathematik;

dd) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaften;

ee) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte;

ff) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend zwei in der Qualifikationsphase belegte Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache einbringen (Französisch).

c) Soweit die Einbringung der (Pflicht-) Kurse nach Nummern 1 und 2 weniger als 32 Kurse in einfacher Gewichtung ergibt, müssen mindestens so viele weitere Kurse der Qualifikationsphase nach Absatz 4 in den Block I eingebracht werden, sodass insgesamt mindestens 32 Kurse in einfacher Gewichtung im Block I berücksichtigt werden können.

3. In den Block I können gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel weitere Kurse der Fächer des berufsbezogenen beziehungsweise des berufsübergreifenden Lernbereichs eingebracht werden (Wahleinbringung).
4. Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Anforderungen an Grundkurse (=Wahlkurse) erfüllen, können in den Block I eingebracht werden.
5. Eine Facharbeit kann (gemäß § 8 Abs. 2) im Block I eingebracht werden. Sie wird doppelt gewichtet.

Insgesamt können bis zu acht Wahlkurse oder bis zu sieben Wahlkurse und die Facharbeit eingebracht werden.



Berufsabschlussprüfung:

Bis zur Zulassungskonferenz ist eine mögliche Abmeldung von der Berufsabschlussprüfung schriftlich einzureichen. Bis dahin sind in allen berufsspezifischen Fächern (auch in den Praktika) alle Leistungen zu erbringen.

Wahl der Fächer für die Berufsabschlussprüfung (Erzieher/in und AHR)

1. Erziehungswissenschaften
2. Biologie
3. Deutsch oder Englisch oder Religionslehre
4. (ggf. bis zu zwei weitere mündliche Prüfungsfächer)

Da dies gleichzeitig die ausschließlich zugelassenen Fächer für das 3. Abiturprüfungsfach sind, muss für die Berufsabschlussprüfung keine zusätzliche Klausur geschrieben werden. Einen Überblick über die Kombinationsmöglichkeiten für das 3. Abitur- bzw. Berufsabschlussprüfungsfach und das 4. Abiturfach sehen sie im Anhang (vgl. BASS).

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

- Über die Zulassung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in einer Zulassungskonferenz.
- Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer durch seine Prüfungsleistungen mit maximal einer Leistung „mangelhaft“ bestehen kann. **Im Falle einer ungenügenden Leistung** in allen Pflichtfächern (außer Französisch und den Fächern des Differenzierungsbereiches) ist die Zulassung ausgeschlossen.
- Zur Ermittlung der Vornoten werden die in der Jahrgangsstufe 13 erbrachten Leistungen in Noten ohne Tendenz zurückgerechnet.
- Die Vornote aus der Jahrgangsstufe 13 und das Prüfungsergebnis für die erste Teilprüfung werden jeweils einfach gewichtet.



Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher

Erste Teilprüfung

Prüfungsfächer:

1. Erziehungswissenschaften (schriftlich)
2. Biologie (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch
oder Religionslehre (schriftlich)

Zweite Teilprüfung (ERZ 14)

Nähere Informationen durch Sozialpädagogik-Lehrer*innen und die Laufbahnberatung.

Zweite Teilprüfung (ERZ 14) ab dem Schuljahr 2022/23

- Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der ersten Teilkonferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung die Vornote fest. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht wurde.
- Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt und anschließend mit einer Note bewertet. Beurteilungsgrundlagen sind der praxisbegleitende Unterricht, Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle.
- Die Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung besteht aus zwei Elementen, der Projektarbeit und der fachpraktischen Prüfung, Kolloquium.
- Die Projektarbeit (Erster Teil der Zweiten Teilprüfung) wird durch die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 14 erstellt. Der Zeitraum der Projektarbeit beträgt in der Regel vier Monate. Die Projektarbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.
- Gegenstand der Projektarbeit ist die schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion eines Projektes in der sozialpädagogischen Praxis. Während des Projektes erfolgt mindestens ein Praxisbesuch der betreuenden Lehrkraft.



- Die Projektarbeit wird von der betreuenden Lehrkraft korrigiert, begutachtet und benotet. Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der ersten Konferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung die Note fest.
- Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur fachpraktischen Prüfung, Kolloquium (Zweiter Teil der Zweiten Teilprüfung) entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der zweiten Konferenz der Zulassungskonferenz.
- Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden und das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat.
- Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.
- Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 20 Minuten.
- Der Fachprüfungsausschuss berät über die Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.
- Der Fachprüfungsausschuss berät auf der Grundlage der Vornote im Berufspraktikum, der Projektarbeit und des Kolloquiums über die bisherigen Leistungen des Prüflings und entscheidet über die Abschlussnote. Die Note im Berufspraktikum wird dabei doppelt gewichtet.
- Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der dritten Konferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung die Abschlussnote der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Zweiten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung als Endnote fest.
- Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens „ausreichend“ ist.
- Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.